



Satzung

der

NaturFreunde Öhringen-Hohenlohe e.V.

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

Im Landesverband NaturFreunde Württemberg e. V.

www.naturfreunde-oehringen.de

Präambel

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

Die NaturFreunde wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

Die Naturfreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusst werden.

§1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde Öhringen-Hohenlohe e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Öhringen, Vereinsregister Nr. 45).
3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V., Sitz Stuttgart (nachfolgend als „Landesverband“ bezeichnet). Er gehört weiter als Mitglied dem für seinen regionalen Bereich gebildeten Bezirk an.
4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den

Zielen des Natur- und Umweltschutzes.

2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der Natur-sportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftschutzes,
3. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,

5. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
6. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
7. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
8. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der "Landschaft des Jahres" und internationaler Jugendbegegnungen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in §20, Abs. 2 dieser Satzung an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Fachgruppenarbeit

1. Für die in §3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Naturfreundehauses Schießhof im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.
2. Der Verein verpachtet nur an solche Vereine, welche die Präambel sowie §1, Abs. 4 und §2 bis §4 dieser Satzung auch in ihrer Satzung haben.

§7 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, junge Menschen für die Ziele der Naturfreundebewegung zu gewinnen, ihnen mit altersgemäßen Mitteln außerschulische Bildung zu vermitteln, sie zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Rahmen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen.
2. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben das Recht sich auf Vereinsebene in Kinder- und Jugendgruppen, Jugendclubs, Gruppen „junge Familie“, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammenzuschließen.
3. Sie bilden die „NaturFreundejugend Öhringen“ und sind der NaturFreundejugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen. Sie haben das Recht ihre Arbeit eigenständig im Sinne der Satzungsziele zu gestalten und über die ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel selbständig zu verfügen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kontrolle des Vereins. Im Übrigen wird ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“ bestimmt.
4. Die Richtlinien für Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der

Bundesjugendkonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. bestätigt.

§8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzungen anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird dabei nicht berücksichtigt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - A** Mitglieder über 18 Jahre, soweit sie nicht unter B und C fallen,
 - B** Partner des A-Mitglieds,
 - C** 16- bis 18jährige, Auszubildende sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
 - D** noch nicht schulpflichtige Kinder, Grund- und Hauptschulpflichtige, Schüler an weiterführenden Schulen und Studenten.Maßgebend für die Eingruppierung in die Mitgliedsgruppen C und D ist, dass die Altersgrenze am 01.01. erreicht ist oder die sonstigen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss vor dem 01. Dezember schriftlich angezeigt werden.

§9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme das Recht, an den Versammlungen und allen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

§10 Finanzierung der Arbeit

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und wird per widerruflichem Bankeinzug kassiert. Dazu gibt das Mitglied sein Einverständnis.

§11 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Bestimmungen der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung in der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

§12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen der Geschäftsstelle der NaturFreunde Württemberg e.V. in Schriftform anzuzeigen.

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) die Hauptversammlung | c) der Vorstand |
| b) der Vereinsausschuss | d) die Kontrolle |

§14 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

3. Jede Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und vom der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
5. Die Versammlungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.
6. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in, Ausschuss und Kontrolle entgegen. Sie beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstandes, des/der Kassierer/s/in und Ausschusses
 - b) Anträge
 - c) die Höhe der Beiträge
 - d) Austritt aus dem Landesverband
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
7. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen.

§15 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§16) und den dazu von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, sowie der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
2. Der Vereinsausschuss erledigt alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
4. Der Vereinsausschuss wird nach Bedarf einberufen. Er muss zudem außerordentlich auf Antrag eines seiner Mitglieder durch den Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden

5. Der/die Vorsitzende des Vereinsausschusses oder sein/e Stellvertreter/in berichtet in der Hauptversammlung.
6. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzende/n und der/dem Kassierer/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand des Vereins hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen (§26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§17 Kontrolle

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kontrolle hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses, der Fachgruppen, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

§18 Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 25. Mai 2018

Der Verein verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere personenbezogene Daten, die für die Verfolgung des Vereinsziels und die Betreuung und Verwaltung der

Mitglieder nötig sind. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Vereinsvorstand. Er muss dafür sorgen, dass das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder angemessen berücksichtigt wird.

§19 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern. Davon ausgenommen sind jene Bestimmungen der Satzung, welche durch die Satzung des Landesverbandes zwingend vorgeschrieben sind.

§20 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (§14, Abs. 4) anwesend sind und der Landesverband mindestens vier Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist. Sind in einer Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung oder des Austritts aus dem Landesverband nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn der Landesverband mindestens zwei Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§1, Abs. 4 und §2) fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder des Landesverbandes, sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen Verein oder einem Bezirk erklä-

ren. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband widersprechen. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet, sobald das Einzelmitglied seinen Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklärt.

§21 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 03. März 1990 beschlossen und am 14. März 2019 ergänzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.

